



## Nachtrag zur Geschichte des Franziskaner- klosters zu Kamenz.

Von

Dr. Hermann Knothe.

In dem überaus reichhaltigen Archive des Domstifts St. Petri zu Bautzen befinden sich auch 22 Urkunden, welche sich direkt oder indirekt auf das einstige Franziskanerkloster zu Kamenz beziehen. Sie machten, wie es scheint, den gesamten Urkundenschatz dieses Klosters aus und wurden jedenfalls bei dessen Aufhebung von den letzten Mönchen dem Domstift zu Bautzen und dem dasigen Dekan, als der obersten kirchlichen Behörde in der Oberlausitz, übergeben.

Zu unserem lebhaften Bedauern haben wir, als wir vor einigen Jahren das „Urkundenbuch der Stadt Kamenz“<sup>1)</sup> bearbeiteten und zu diesem Zwecke auch in dem Bautzener Domarchive Nachforschungen anstellten, jene Urkunden nicht gefunden, da sie in dem kurz vorher angefertigten Verzeichnisse aller Urkunden des Archivs nicht, wie die übrigen, chronologisch eingeordnet, sondern ganz am Ende als ein „Nachtrag“ zusammengestellt sind. Dort haben wir sie damals nicht gesucht und sind erst neuerdings durch einen glücklichen Zufall auf dieselben aufmerksam geworden.

Einige dieser Urkunden sind bereits in dem Cod. dipl. Sax. reg. von uns abgedruckt worden, so die Stiftungsurkunde des Klosters vom 3. März 1493 (Cod. II. 7. 130 vgl. diese Zeitschrift I. 110), von welcher aber jetzt das Original vorliegt,<sup>2)</sup> ferner der Rezess vom 24. Sept. 1512 (Cod. II. 7. 171 vgl. diese Zeitschrift I. 117), von welchem ein

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Sax. reg. II. 7.

<sup>2)</sup> Domarchiv Loc. LXI No. 1. Pergam. ohne S.

Hist. Saxon.  
H.

163,35 1

1888 \* 2381

D

Exemplar dem Rate, das andere dem Kloster eingehändigt worden war.<sup>1)</sup> Andere dieser Urkunden beziehen sich nicht unmittelbar auf das Kloster zu Kamenz, sondern auf die innerhalb des Franziskanerordens zwischen den strengeren „Observanten“ und den laxeren „Conventualen“ ausgebrochenen Streitigkeiten (I. 111), deren Verlauf auch den Kamener Brüdern mittels Abschrift der darüber ergangenen Erlasse mitgeteilt worden war. Von diesen Urkunden werden wir nur einige wenige zu erwähnen haben. Eine dritte Gruppe aber enthält eine Menge völlig neuer und zum Teil interessanter Nachrichten über das Kamener Kloster selbst, so dass wir nicht anstehen, in folgendem das wichtigste davon demjenigen, was wir bereits früher (I. 99 ff. dieser Zeitschrift) über die Geschichte des „Franziskanerklosters zu Kamenz“ veröffentlicht haben, nachzutragen.

Da erfahren wir denn zunächst, dass dasselbe neben seinem königlichen Stifter, Wladislaus von Böhmen und Ungarn, einen sehr einflussreichen Gönner auch in dem damaligen Landvogt der Oberlausitz, Siegmund von Wartemberg auf Tetschen, besass. Wie derselbe (20. Mai 1493) persönlich den Grundstein dazu gelegt und dabei auf speziellen Befehl des Königs 100 Schock Schwertgroschen geopfert hatte (I. 111), so wirkte er sofort und jedenfalls aus eigenem Antrieb und auf eigene Kosten für die erst noch zu erbauende Klosterkirche bereits einen wertvollen Ablassbrief aus. Schon unter dem 17. Juni 1493 verliehen zwölf römische Kardinäle dem Kamener Kloster, welches, wie sie vernommen, mit einer prächtigen Kirche von wunderbarem und überaus kostspieligem Bau eben erst begonnen worden sei, und für welches, wie sie ebenfalls vernommen, „der Landvogt Siegmund von Wartemberg eine besondere Vorliebe hege“ (singularem gerit devotionis affectum), damit das begonnene Werk auch glücklich zu stande gebracht und mit allem kirchlichen Zubehör ausgestattet werden könne, „auf demütige Bitten des Landvogt Siegmund“ (supplicationibus

<sup>1)</sup> Loc. LXI No. 8. Pergam. mit den 3 SS.

prefati domini Sigismundi nobis super hoc humiliter porrectis inclinati), jeder von ihnen (videlicet quilibet nostrum) einen 100tägigen Ablass für alle diejenigen Gläubigen, welche die Klosterkirche, wenn sie werde eingeweiht sein, an bestimmten Tagen besuchen und zu obigen Zwecken „hilfreiche Hand gereicht“ haben würden.<sup>1)</sup> So brachte also jeder solche Besuch der Klosterkirche den betreffenden Gläubigen nicht weniger als 1200 Tage Ablass auf einmal ein.

Wie in fast allen Städten, in denen sich ein Franziskanerkloster befand, so ergaben sich auch in Kamenz alsbald Misshelligkeiten mit dem Rate der Stadt, weil die Brüder an Kranken- und Sterbebetten ihren seelsorgerischen Einfluss dazu benutzten, ihrem Kloster reiche Legate und Vermächtnisse zuzuwenden, der Rat dagegen es ungern sah, wenn das Vermögen der Bürger an die tote Hand fiel und dadurch jeder Besteuerung für alle Zukunft entzogen wurde. Schon den 8. Juli 1497 hatte König Wladislaus allen seinen Unterthanen im Lande Böhmen verboten, die Franziskaner von der Observanz in ihrem Terminieren und in der Annahme von Vermächtnissen, wie dies sogar durch öffentliche Bekanntmachungen (edictis publicis) geschehen, irgend zu hindern, und hatte zugleich alle lokalen Statuten und Bestimmungen, welche etwa dem entgegenstehen sollten, aus königlicher Macht aufgehoben und annulliert.<sup>2)</sup> Allein den 11. Juni 1505 erwirkten sich die Brüder zu Kamenz von demselben Könige noch das spezielle Privilegium, dass ihnen „nicht bloss bewegliches, sondern auch unbewegliches Gut,<sup>3)</sup> wie

<sup>1)</sup> Loc. LXI No. 2. Pergament mit zwölf an roten Schnuren hängenden ovalen Siegeln in Blechkapseln.

<sup>2)</sup> Prage, octava die mensis Julii. Loc. LXI No. 3. Pergam. Siegel zerbrochen.

<sup>3)</sup> Eine Besprechung unseres früheren Aufsatzes über die Franziskaner in Löbau und Kamenz (bei Ermisch, N. Archiv für die sächs. Gesch. IV. 267) beanstandet unsere damalige Bemerkung (I. 100 dieser Zeitschr.), dass nach ihren Ordensstatuten die Franziskaner ursprünglich keine liegenden Gründe besitzen durften. Obige Urkunde dürfte unsere Behauptung bestätigen. Vgl. unter anderen Wustmann, Aus Leipzigs Vergangenheit (1885). 387.

dasselbe immer benannt sein möge, von Gläubigen frei vermacht werden dürfe“. Doch sollten sie unbewegliches Gut nicht auf die Dauer besitzen, sondern dasselbe durch ihre Kirchväter (vitricos) verkaufen lassen und den Ertrag für den Kirchenbau und die Bedürfnisse des Klosters verwenden. Daher befiehlt der König speziell dem Rate zu Kamenz, aber zugleich allen Personen geistlichen und weltlichen Standes, die Brüder in der Annahme von Testamenten nicht zu hindern, diejenigen aber, die sich etwa der Ausantwortung der Vermächtnisse widersetzen sollten, ernstlich dazu anzuhalten bei Vermeidung seines königlichen Unwillens.<sup>1)</sup>

Noch hatte es bisher den Brüdern zu Kamenz an eigenem Wasser auf ihrem Klosterhofe gefehlt. Da gestattete ihnen (30. Okt. 1503) Hans von Lehen auf Lückersdorf (SW. bei Kamenz), den sie „um Gottes willen“ gebeten, und „zu seiner eignen Seligkeit“, dass sie zwei „auf seinem Gute und Erbgrunde“ gelegene Brunnen in Röhren bis ins Kloster führen dürften.<sup>2)</sup>

Bisher hatten sie lediglich in der Oberlausitz und wohl auch in sämtlichen zur Krone Böhmen gehörigen Ländern terminieren d. h. Betteln gehen dürfen. Später wendeten sie sich auch an Herzog Georg von Sachsen mit der Bitte um Zulassung in seinen Landen. Und so erlaubte (den 21. Febr. 1513) derselbe „den Barfüßern von der Observanz“ zu Kamenz, „dass sie das heilige Almosen auch in seinen Landen und Fürstentum suchen und bitten mögen“, da er selbst „allezeit Gottes Dienst zu mehren und nicht zu mindern geneigt“ sei, und „begehrte“ nun von all seinen Unterthanen jedes Standes, jene Brüder „zuzulassen, ihnen guten Willen zu thun und ihr Almosen mildiglich mitzuteilen“.

Allenn unnd yglichen, was stannds, werden ader wesens die sein, den diser unser brieff fürkombt und bezceyget

<sup>1)</sup> Bude, die sancti Barnabe apost. Loc. LXI No. 5. Siegel beschädigt.

<sup>2)</sup> Montag nach Simon und Judä. Loc. LXI No. 4. Pergam. mit S., in dessen Schild, wie es scheint, zwei übereinander schwimmende Fische, dahinter ein Bäumchen.

wird, empieten wir, Georg von gots gnaden herczog zu Sachssen, Rom. kays. Majestaet unnd des heiligen reichs erblicher gubernator in Frieslanden, lanndtgraff in Döringen und margraff zu Meissen, unsern grus und guetten willen zuvor. Lieben getreuen, nachdem die gaistischen, unnserere liebenn andechtigen, die barbuser ordens von der observantien, dem allmechtigen got, seiner gebenedeyten gebererin Marien und allen lieben heilligen zu lobe und zu eer inn der stadt Camencz ein closter auffgericht und gebawet, auff das sye sich nu desta (!) statlicher daselbst ennthalden unnd der diennst gottes ausgebrayt möge werden, habenn unns gwardian unnd gancz convent desselben closters angesucht unnd demuettiglich gebeten, ine zu vergönnen, das sye das hailig almusen inn unsern lannden unnd fürstenthumb suchen unnd bitten mögen. Dieweil wir denn alle zeit gotes diennst zu mehrenn unnd nicht zu myndern genaigt, habenn wir inn söllichs aus gnedigenn willenn vorgunst unnd nachgelassen. Hirumb begeren wir guetlich, so gemelte brueder ewch mit disem unnsrem brieff ersuechen werden unnd das allmuesen bey ewch bitten, ir wöllet dieselbenn one mittel unnd gaben zulassen unnd gestatten, ine guetten willen beweisen unnd ewer allmuesen mildiglich mittaylen, auff das sye iren ennthaldt destbas gehalten unnd dem allmechtigen gott vleisiger gediennen mögen. — — Geben zu Dressden montags nach reminiscere nach Cristi unsers lieben [herrn] gepurdt tawsendt fünffhundert und im dreyzehennden jare.<sup>1)</sup>

Auf König Wladislaus von Böhmen und Ungarn war dessen zehnjähriger Sohn Ludwig II. (1516—1526) gefolgt. Zwar stand er dem Namen nach unter Vormundschaft von Kaiser Karl V. und von König Siegmund von Polen; aber thatsächlich leitete die böhmischen Angelegenheiten, soweit dieselben nicht an die Zustimmung der Stände gebunden waren, der Oberstkanzler von Böhmen, Ladislaus von Stern-

<sup>1)</sup> Original, Pergament, Loc. LXI No. 9. Siegel an Pergamentstreifen.

berg, und zwar um so unumschränkter, da der junge König von den Ungarn genötigt wurde, in Ofen zu residieren. Dieser Sternberg aber war ein eifriger Verehrer der Franziskaner von der Observanz überhaupt und ein einflussreicher Gönner des Klosters zu Kamenz insonderheit. Er hatte schon unter König Wladislaus das wichtige Amt eines Oberstkanzlers bekleidet und einst (1511, nicht: 1515, I. 116) zu Breslau, als sich Abgeordnete des Rats zu Kamenz über ihre Mönche beklagen wollten, diesen erklärt, „er thue, was den Bernhardiner-Mönchen lieb wäre“. Als Herr auf Bechin, von dessen Kloster aus das zu Kamenz zuerst mit Mönchen besetzt worden war (I. 112), trug er begreiflicher Weise „die besondere Liebe, welche er“, nach seinen eignen Worten, „gegen die Brüder von der Observanz empfand“, auch auf das Bechiner Tochterkloster über. So geschah es denn wesentlich auf seine Veranlassung, dass die sofort zu erwähnenden Privilegien den Brüdern zu Kamenz verliehen und, im Namen des Königs, ausgefertigt wurden.

Nicht nur wurde denselben unter dem 9. Juni 1518, wie wir bereits früher berichtet (I. 119), der Besitz ihres Klosters, sowie der (1512) zwischen Rat und Mönchen vereinbarte Rezess über den Bau der Umfassungsmauern und die Berechtigung, Vermächtnisse anzunehmen, aufs neue bestätigt, sondern jetzt auch ausdrücklich das Asylrecht für ihr Kloster verliehen und bestimmt, dass künftig der Landvogt nebst einigen Adligen des Landes ihre „Beschützer“ sein sollten.<sup>1)</sup> Allein man begnügte sich nicht mit dieser summarischen Zusammenfassung der künftig den Franziskanern zu Kamenz zustehenden Rechte, sondern hielt es für sicherer, wenn über jedes derselben eine besondere Urkunde existierte, welche vorkommendenfalls vorgezeigt werden, und auf welche man sich, als auf ein besonderes königliches Privilegium, berufen konnte. So wurden denn unter dem 10. August 1518 d. d. Ofen nicht weniger als vier solche Urkunden ausgestellt, welche sämtlich die eigenhändige Un-

<sup>1)</sup> Gedruckt Cod. dipl. Sax. reg. II. 7. 182.

terschrift des Königs und die Kanzleibemerkung tragen: „Auf Bericht des Herrn Ladislaus von Sternberg auf Bechin, Oberstkanzlers von Böhmen“.<sup>1)</sup>

In einer ersten Urkunde erklärt der König, dass er die zwischen Kloster und Rat zu Kamenz vereinbarte „Concordia“ (d. h. den Rezess von 1512) bestätige und ersterem gestatte, nicht nur zwischen der alten und der neuen Stadtmauer, sondern auch „bei und an der Mauer“ Baulichkeiten aufzuführen, ohne dass eine Berufung auf Lokalstatuten, Stadtrecht oder Gewohnheit Gültigkeit haben solle, sofern nicht diese Statuten von böhmischen Königen bestätigt worden seien. Ferner solle den Brüdern freie Ein- und Ausfahrt aus und nach der Stadt und allen Pilgersleuten, die das Kloster besuchen würden, freier Zutritt gestattet sein. Hiernach solle der Rat sich richten. — Eine zweite Urkunde des Königs verbietet, da die Brüder zu Kamenz, „welche in blosser Armut Gott dienen“, oftmals unbilliger Weise in ihren Geschäftsangelegenheiten und besonders in Erlangung der ihnen letztwillig zugeflossenen Vermächtnisse behindert worden seien, allen Landsassen und vor allem der Stadt Kamenz, künftig solche Behinderung bei Verlust der königlichen Huld und bei besondrer Pön und Strafe. Der Landvogt solle in solchen Fällen den Brüdern beistehen und keinerlei Berufung auf Stadtrecht oder Statuten annehmen, sofern dieselben nicht königliche Bestätigung erhalten hätten. — Eine dritte Urkunde gebietet dem jedesmaligen Landvogt der Oberlausitz, die Brüder und ihre Vertreter (procuratores) oder Kirchväter in allen ihren Angelegenheiten zu beschirmen und persönlich ihr „Behüter, Beschützer und Vormund“ (conservator, protector et tutor) zu sein. Neben dem Landvogt aber setzt er noch vier Adlige des Landes, nämlich Burggraf Johann von Dohna (auf Königsbrück), Nikolaus von Ponikau (auf Hähnichen), Johann von Doberschitz (auf Purschwitz) und Jakob von Baudissin (auf Solschwitz), als ständige „Vertreter,

<sup>1)</sup> Ofen, in die sancti Laurentii. Loc. LXII No. 1—4. Pergam.

Vormünder und Beschützer“ (actores, tutores, protectores) ein, welche alle die Irrsale des Klosters in des Königs Namen verhandeln und verfechten sollten. Würde aber einer derselben mit Tode abgehen, so solle an seine Stelle mit Rat der Brüder ein anderer gewählt werden. — In einer vierten Urkunde befiehlt der König dem Landvogte, die Brüder zu Kamenz, denen ihre Privilegien oftmals freventlich und mit Gewalt abgedrungen würden, bei ihren Freiheiten, und namentlich bei der, „dass alle Menschen, geistlichen oder weltlichen Standes, die zu Zeiten um Freiheit oder königliches Geleit in das Kloster fliehen würden“, darin auch freie Zuflucht finden sollten, zu erhalten und die Brüder weder von geistlichen noch von weltlichen Personen, sonderlich auch nicht von dem Rate der Stadt in solcher Freiheit bedrängen zu lassen bei Verhängung von Strafe und Pön.

Man ersieht aus diesen Urkunden, deren Spitze wesentlich gegen den Rat zu Kamenz gerichtet war, wie gespannt die Verhältnisse zwischen dem Kloster und der Stadt gewesen sein müssen, und wie der Rat gegen die Erbschleicherei der Mönche und gegen die Aufnahme offener Feinde der Stadt unter den Asylschutz des Klosters (I. 116) wiederholt einzuschreiten versucht hatte.

Diesen vier wichtigen Einzelprivilegien fügte aber Sternberg auch noch ein wertvolles persönliches Geschenk bei. In einer ebenfalls den 10. August ausgestellten, aber trotzdem dass er sich damals doch beim Könige in Ofen befand, von „Bechin“ in Böhmen datierten Urkunde, erklärt derselbe, dass er einst auf sein inständigstes Bitten von den ehrwürdigen Vätern des Metropolitankapitels zu Prag Reliquien der heiligen Anna, der Mutter der Jungfrau Maria, erhalten und einen Teil davon jetzt dem Konvent zu St. Anna in Kamenz und zwar zu Handen der Väter Friedrich Lotchen von Kamenz und Anshelm von Forst (in der Niederlausitz) geschenkt habe. Wir werden daher kaum irren, wenn wir diese beiden Kamenzer Mönche für die an das Hoflager des Königs abgesendeten Unterhändler des Klosters halten, welche nun von ihrem einflussreichen Gönner, dem

Oberstkanzler, sowohl jene vier Urkunden, als die Reliquien der heiligen Anna mit nach Hause brachten.

Ego Ladslaus de Sternbergk in Bechyna, supremus regni Bohemie cancellarius etc., notum facio tenore presentium universis, ad quos presentes littere nostre pervenerint, quod ad instantissimas preces meas reverendi ac venerabiles patres capituli ecclesie metropolitane Pragensis comunicarunt mecum relliquias dive Anne, matris gloriosissime virginis Marie, quarum quidem partem ad humillimas supplicationes relligiosis fratribus, guardiano totique conventui ecclesie sancte Anne in civitate Camicensi ordinis minorum de observantia, zelo devotionis instinctus, dedi ac pro singulari amore, quem erga dictos fratres de observantia gero, ut scilicet in majore honore cum devotione venerarentur, comunicavi. Quas quidem venerabiles relliquias susceperunt a me cum summa devotione et reverentia religiosi patres Fridericus Lotchen de Camencz et Anshelmus de Forst in presentia excellentis et egregii domini Wenceslai de Wilharticz, decretorum doctoris, prepositi Olomucensis et prothonotharii regis etc. In quorum omnium fidem has litteras sub appenso sigillo meo munire jussi. Date Bechyne in die divi Laurentii anno domini millesimo quingentesimo decimo octavo.<sup>1)</sup>

Erst als die auch unter der Bürgerschaft von Kamenz um sich greifenden reformatorischen Ideen die Einkünfte des Klosters mehr und mehr schmälerten, sahen sich die Brüder endlich genötigt, in freundlichere Beziehungen zu dem Rate zu treten. Den 15. Juni 1536 kamen der Guardian Peregrinus und der Bruder Martin aus eigenem Antriebe vor den Rat und boten demselben das Röhrwasser aus dem Siechengrunde bei Lückersdorf, dessen Leitung sie nicht mehr im stande zu erhalten vermöchten, zu eigenem Besitze an, da sonst das Wasser „in lediger Hand bleiben“ werde. Der Rat acceptierte diese Schenkung und bewilligte dafür den Brüdern,

<sup>1)</sup> Original, Pergament, Loc. LXI No. 12 mit Siegel (Stern im Schilde).

dass sie zu bestimmten Zeiten das Wasser nach wie vor auch für ihre Zwecke benutzen dürften „zu beständiger Freundschaft zwischen Konvent und Stadt.<sup>1)</sup>

Über den von uns bereits früher (I. 122) erwähnten Bruder Mathes Rudolph, der als „der kluge Mönch von Kamenz“ volkstümlich geworden ist, enthalten zwei Urkunden noch mancherlei biographische Notizen. Er war zuerst als Franziskaner in der Ordensprovinz Sachsen eingetreten, hatte dieselbe aber, „als der Lutherische Aufstand grassierte“, verlassen müssen. Da befahl ihm (den 12. Sept. 1541) Bruder Johannes, Observantenminister der sächsischen Provinz, auf einem zu Gandersheim abgehaltenen Generalkapitel, „ohne Ausflüchte“ wieder in diejenige Provinz, „wo er von der Wiege an in Franziskanerbrauch und -Satzung unterwiesen worden“, zurückzukehren und zwar sich nach Eger, als dem nächstgelegenen betreffenden Kloster, zu begeben.

Sua nos Christus tueatur virtute!

Literas ad me exaratas, patrum omnium ornatissime, grato accepi animo. Quibus edoctus, te adversa valetudine aliquamdiu laborasse, demum tu sanitati utriusque restituaris, tuam quoque proutor<sup>2)</sup> synceram sententiam. Quia uti, malo grassante jam Luderanico tumultu, nostram coactus es exire provinciam, ita modo mihi perplacet, quo redeas, tametsi hic patribus meis venerandis nunc hereas, qui et religione et amoris integritate haud mediocriter polleant. Quocirca volo et jubeo, sine omni tergiversatione ut eo citius, quo vales, redeas ad provinciam tuam, ut, ubi a cunabulis usu et Franciscano instituto instructus, ibi tandem excedas vitam. Et ne exorbitare valeas, ad conventum proximiorum provincie, nempe Egranum, te conferre — — —<sup>3)</sup> venerandis patribus, cum quibus tamdiu degebas, quique te cum aliis — — gerunt, gratias potissimas

<sup>1)</sup> Montag post festum corporis Christi. Loc. LXII No. 6. Papier mit aufgedruckten Oblatensiegeln des Klosters und des Rats.

<sup>2)</sup> Sic: vielleicht prosequor?

<sup>3)</sup> Riss im Papier von 2—3 Worten.

agas. Datum in conventu nostro Gandelheimensi tempore ingregationis provincialis capituli, anno domini 1541 pridie idus septembris.

Frater Joannes dictus fratrum minorum regularis observantie per provinciam Saxonie summus minister, manu et sigillo.

Venerando patri Mathie Rudolpho, regularis observantie Franciscano in Camitz provincie Bohemie concionatori, fratri suo amatissimo, in manum.<sup>1)</sup>

Wir wissen nicht, wie es gekommen, dass Bruder Mathes, der also damals Prediger in der Klosterkirche war, dennoch in Kamenz blieb. — Den 22. Dez. 1551 erhielt er eine abermalige Aufforderung von dem neuen sächsischen Provinzialminister, Udalrich Beller, aus der sich ergibt, dass Bruder Mathes in schlimmer Zeit „wegen seines religiösen Eifers“ aus dem Annakloster zu Halle vertrieben worden sei und sich in die böhmische Provinz, nach Kamenz, habe flüchten müssen. Jetzt aber sei der Konvent zu Halle auf kaiserlichen Befehl wiederhergestellt, und so befiehlt der Provinzialminister dem Bruder Mathes, sich sofort bis auf weiteres dahin zu verfügen.<sup>2)</sup> Allein derselbe verblieb trotzdem bis zu seinem Tode (1564) in Kamenz.

Aus einer letzten Urkunde erfahren wir, dass, als die Aufhebung des Klosters zu Kamenz und die Überlassung der Baulichkeiten an die Stadt schon beschlossene Sache war, die drei übrigen Mönche noch immer von dem Landesherrn, Kaiser Ferdinand I., dem Schwager Ludwigs II., jedenfalls aus den Einkünften des Landes, eine jährliche Pension von acht Schock Groschen erhielten. Hans von Pipenberg auf Doberschitz, „Gegenhändler“ (d. h. Beamter bei der Landeshauptmannschaft zu Bautzen), hatte ihnen soeben diese „von der königlichen Majestät zugeordnete Jahresbe-

<sup>1)</sup> Original, Papier mit aufgedrücktem Oblatensiegel. Loc. LXII No. 7.

<sup>2)</sup> Datum in conventu nostro Hallensi, vicesima secunda decembris. Loc. LXII No. 8. Papier mit aufgedrücktem Oblatensiegel.

soldung“ ausgezahlt, und so „sagten ihn den 23. Nov. anno 1565 Brüder und Konvent St. Annä Ordens Franzisci zu Kamenz deshalb quitt und ledig“.1) — Es dürfte dies wohl eine der letzten Urkunden sein, welche der „Konvent“ zu Kamenz auszustellen in der Lage war.

1) Loc. LXII No. 9. Papier mit aufgedrücktem Oblatensiegel des Konvents.

H. Lase, H.  
163, 35 a.